

Entwurf

2. Satzung zur Änderung der Repräsentationssatzung der Stadt Peitz

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 S. 286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I/08 S.202, 207), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz in ihrer Sitzung am (18.01.2012) folgende 2. Satzung zur Änderung der Repräsentationssatzung der Stadt Peitz beschlossen:

§ 1

Die Repräsentationssatzung der Stadt Peitz, § 4 Geschenke und Art der Ehrung wird unter dem Abschnitt:
Geburtstage, Ehe- und Dienstjubiläen von Stadtverordneten und Bediensteten der Stadt Peitz

wie folgt neu formuliert:

<i>Ehrung/Bezug</i>	<i>Form</i>	<i>Höchstbetrag/Euro</i>
- Ausscheiden wegen Altersrente oder Beginn der Freistellungsphase wegen Altersteilzeit	Blumen, Präsent	40,00

§ 2

Inkrafttreten

Die 2. Satzung zur Änderung der Repräsentationssatzung der Stadt Peitz tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Peitz, den

Elvira Hölzner
Amsdirektorin